Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV)

Vom 12. Dezember 2017 (Stand 1. März 2022)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und auf § 177a des Gesetzes vom 16. November 2006[2)] über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB),

beschliesst

§ 1 Inhalt des Katasters

[1] Inhalt des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bilden die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die der Bund als Gegenstand des Katasters festgelegt hat.

[2] Nachfolgende zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten gehören zum Bestand des Katasters:

a. kantonale Baulinien (ID 22-BL);

b. kommunale Baulinien (ID 25-BL).

[3] Zusätzlich werden im Kataster die in den Anhängen 1 und 2 der kantonalen Verordnung über Geoinformation[3)] in der Rubrik geplante oder laufende Änderungen bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen dargestellt. *

§ 2 Verantwortliche Stelle für das Führen des Katasters nach Art. 17 Abs. 2 ÖREBKV[4)]

[1] Das Amt für Geoinformation der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle für den ganzen Kanton.

[2] Es stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, nimmt die Daten der zuständigen Stellen in den Kataster auf, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und stellt den Inhalt des Katasters als dynamischen und statischen Auszug via Geoportal zur Verfügung.

1) SGS 100
2) SGS 211
3) SGS 211.58
4) SR 510.622.4

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

§ 3 Zuständige Stelle für die Bereitstellung der Daten nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG[5)]

[1] Die Bereitstellung der Daten obliegt den nach der jeweiligen Fachgesetzgebung zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinden.

[2] Für die Aufbereitung der Daten können Private beauftragt werden.

[3] Die Aufgaben richten sich nach Art. 5 ÖREBKV[6)].

§ 4 Aufnahmeverfahren

[1] Das Amt für Geoinformation erlässt für die Aufnahme von Daten in den Kataster technische Weisungen.

[2] Es stellt bei der Erarbeitung der Weisungen die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Fachstellen und der GIS-Koordinationsgruppe Gemeinden-Kanton auf geeignete Weise sicher.

[3] Vorbehältlich der Bestimmungen zur Nachführung der kommunalen Richt- und Nutzungspläne sowie der zugehörigen Reglemente gemäss § 3a ff. der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)[7)] stellt die zuständige Stelle gemäss § 3 dem Amt für Geoinformation zur Verfügung: *

a. * die Geobasisdaten der beschlossenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Beschluss und unbenutztem Ablauf der allfälligen Referendumsfrist mit dem Hinweis zur Verfügung, dass es sich um Zusatzinformationen gemäss Art. 8b Abs. 1 Bst. a. der Verordnung des Bundes über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)[8)] handelt;

b. * die nachgeführten Geobasisdaten der rechtskräftigen, öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen spätestens 15 Arbeitstage nach Eintritt der Rechtskraft.

§ 5 Zugang

[1] Das Amt für Geoinformation hat Interessierten den unentgeltlichen, elektronischen Zugang zum ÖREB-Kataster zu gewähren.

§ 6 Beglaubigte Auszüge nach Art. 14 ÖREBKV[9)] *

[1] Es werden keine Beglaubigungen von Katasterauszügen erstellt. *

[2] … *

[3] … *

5) SR 510.62
6) SR 510.622.4
7) SGS 400.11
8) SR 510.622.4
9) SR 510.622.4

§ 7 Programmvereinbarung und Berichterstattung

[1] Der Regierungsrat vereinbart die Planung des ÖREB-Katasters in einer mehrjährigen Programmvereinbarung mit der zuständigen Stelle des Bundes.

[2] Das Amt für Geoinformation erstattet dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.12.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.074
09.03.2021	01.04.2021	§ 6	Titel geändert	GS 2021.023
09.03.2021	01.04.2021	§ 6 Abs. 1	geändert	GS 2021.023
09.03.2021	01.04.2021	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	GS 2021.023
09.03.2021	01.04.2021	§ 6 Abs. 3	aufgehoben	GS 2021.023
25.01.2022	01.03.2022	§ 1 Abs. 3	eingefügt	GS 2022.017
25.01.2022	01.03.2022	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2022.017
25.01.2022	01.03.2022	§ 4 Abs. 3, Bst. a.	eingefügt	GS 2022.017
25.01.2022	01.03.2022	§ 4 Abs. 3, Bst. b.	eingefügt	GS 2022.017

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.12.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.074
§ 1 Abs. 3	25.01.2022	01.03.2022	eingefügt	GS 2022.017
§ 4 Abs. 3	25.01.2022	01.03.2022	geändert	GS 2022.017
§ 4 Abs. 3, Bst. a.	25.01.2022	01.03.2022	eingefügt	GS 2022.017
§ 4 Abs. 3, Bst. b.	25.01.2022	01.03.2022	eingefügt	GS 2022.017
§ 6	09.03.2021	01.04.2021	Titel geändert	GS 2021.023
§ 6 Abs. 1	09.03.2021	01.04.2021	geändert	GS 2021.023
§ 6 Abs. 2	09.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	GS 2021.023
§ 6 Abs. 3	09.03.2021	01.04.2021	aufgehoben	GS 2021.023